

G e s e t z

VOM

über die Förderung des Sports, die NÖ Landessportschule und die Verleihung von Ehrenzeichen (NÖ Sportgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Sportförderung

(1) Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten hat den nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu fördern.

(2) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Förderungswürdige Zwecke

Förderungswürdige Zwecke sind:

1. der Erwerb, die Errichtung, die Pachtung und die Miete von Sportstätten,
2. der Erwerb, die Pachtung und die Miete von Grundflächen zur Sportausübung,
3. die Sicherung des Bestandes vorhandener Sportstätten,
4. der Erwerb kostenaufwendiger Sportgeräte, ohne die die Ausübung der betreffenden Sportart nicht möglich ist,

5. die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen,
6. die Ausbildungszentren für Sporttalente an Schulen,
7. der Spitzensport und Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse,
8. die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
9. die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
10. der Einsatz von geprüften Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern und
11. die organisatorische und fachliche Betreuung von Vereinen gemäß § 4.

§ 3

Förderungsart

(1) Die Förderung des Sports kann in der Gewährung

1. einer nicht rückzahlbaren Beihilfe,
2. eines Annuitätenzuschusses bis zu einem Drittel der jährlichen Verpflichtung,
3. eines Zinsenzuschusses bis zu zwei Drittel der jährlichen Zinsen und
4. eines unverzinslichen Darlehens bestehen.

(2) Bei Gewährung einer Förderung nach Abs. 1 ist im Rahmen der förderungswürdigen Zwecke auf die Fortentwicklung des Sports in Niederösterreich, das öffentliche Wirken des Förderungswerbers auf dem Gebiete des Sports und seine finanzielle Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel nicht gewährleistet sind. Gleiches gilt, wenn für den förderungswürdigen Zweck vom Bund entsprechend Vorsorge getroffen ist.

(4) Annuitätenzuschüsse und Zinsenzuschüsse dürfen nur für Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zehn Jahren gewährt werden, wenn deren jährliche Verzinsung nicht über den jeweiligen Darlehenszinsfuß der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich hinausgeht.

(5) Die Laufzeit unverzinslicher Darlehen darf zehn Jahre nicht übersteigen.

§ 4

Förderung von Vereinen, Gemeinden und Gemeindeverbänden

(1) Vereinen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie ihren Sitz in Niederösterreich haben und ihr satzungsmäßiger Zweck

1. in der Ausübung des Sports oder

2. in der Zusammenfassung von Vereinen nach Ziffer 1, um diese organisatorisch oder fachlich zu betreuen, besteht.

(2) Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisation) besteht, darf eine Förderung nur für Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse gewährt werden.

(3) Vereinen, die ihren Sitz nicht in Niederösterreich haben, deren satzungsmäßiger Zweck denen im Abs. 1 und 2 entspricht, darf eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn sie ihre Tätigkeit überwiegend auf Niederösterreich erstrecken und diese im Interesse des Niederösterreichischen Sports gelegen ist.

(4) Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände, denen eine Förderung gewährt wurde, sind verpflichtet, die widmungsmäßige Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen und die geförderte Sportanlage überwiegend für Sportzwecke zu verwenden, widrigenfalls sie von jeder weiteren Förderung auszuschließen sind.

§ 5

Landessportrat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Landessportrat einzurichten. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Der Landessportrat besteht aus

1. dem Landeshauptmann oder dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten als Vorsitzenden,
2. drei Mitgliedern des Landtages, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind,

3. je einem Vertreter folgender Vereine:

- a) Allgemeiner Sportverband Niederösterreich,
- b) ASKÖ, Landesverband Niederösterreich,
- c) Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich,
- d) Niederösterreichischer Fußballverband,
- e) Niederösterreichischer Leichtathletikverband,
- f) Landes-Ski-Verband Niederösterreich,
- g) NÖ Landesverband im Schwimmen und
- h) Österr. Fachverband für Turnen, Landesverband Niederösterreich.

(3) Dem Landessportrat gehören weiters an

1. ein Vertreter des Landesschulrates,
2. ein Vertreter des Fremdenverkehrs und
3. der Geschäftsführer des Landessportrates.

(4) Die Landesregierung hat den Landessportrat auf die Dauer ihrer Funktion zu bestellen. Die Mitglieder bleiben jedoch im Amt, bis der neue Landessportrat bestellt ist.

(5) Der Landessportrat ist innerhalb von acht Wochen nach der Wahl der Landesregierung zu bestellen. Die im Abs. 2 Z. 2 und 3 sowie im Abs. 3 Z. 1 Genannten sind innerhalb von vier Wochen von der Landesregierung aufzufordern, einen entsprechenden Vorschlag auf Bestellung eines Mitgliedes zu erstatten.

(6) Wird vom Vorschlagsberechtigten kein Vorschlag auf Bestellung eines Mitgliedes fristgerecht erstattet, dann hat die Landesregierung eine zur Vertretung der Interessen des Niederösterreichischen Sports geeignete Person als Mitglied zu bestellen. Die Mitgliedschaft endet mit der Bestellung eines Mitgliedes auf Grund eines Vorschlages des Vorschlagsberechtigten.

(7) Für jedes Mitglied des Landessportrates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vertritt ein Mitglied des Landessportrates den Landeshauptmann als Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z. 1, dann ist für dieses Mitglied sein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Die Mitglieder des Landessportrates erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 6

Aufgaben des Landessportrates

Dem Landessportrat obliegt insbesondere

1. die Vertretung der Interessen des Niederösterreichischen Sports,
2. die gutachtliche Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports,
3. die Beratung der Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände in sportlicher Hinsicht, sowie bei Planung und Errichtung von Sportstätten, beim Erwerb oder bei Bestandnahme von Grundflächen zur Sportausübung und bei Sicherung des Bestandes vorhandener Sportanlagen,
4. die Beratung des Landesschulrates für Niederösterreich hinsichtlich der in den Schulen betriebenen sportlichen Betätigungen und der an Schulen eingerichteten Ausbildungszentren für Sporttalente,
5. die Beschlußfassung über die Verwendung der Sportförderungsmittel (§ 9 Abs. 1), vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesregierung,

6. Einflußnahme auf die Verwendung von Sportanlagen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausnützung und einer möglichst gerechten Inanspruchnahme durch Vereine gemäß § 4,
7. die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
8. die Koordinierung des Einsatzes von geprüften Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
9. die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs,
10. die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 11 Abs. 2 und die Verleihung von Medaillen gemäß § 12 sowie
11. die Evidenthaltung sämtlicher Verbände im Land.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Landessportrates ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Diese hat insbesondere Bestimmungen über die Bestellung des Landessportrates, das Verfahren zur Ergänzung des Landessportrates bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder, die Einberufung der Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsbehandlung zu enthalten. In der Geschäftsordnung ist auch die Anhörung des Sportfachrates und der einzelnen Sportfachverbände in Sportfachfragen bei Entscheidungen durch den Landessportrat zu regeln.

(2) Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterfertigung durch den Vorsitzenden oder dem⁷² von ihm ermächtigten Geschäftsführer.

§ 8

Geschäftsführer

- (1) Die Geschäfte des Landessportrates sind von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.
- (2) Die Landesregierung hat einen Beamten der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zum Geschäftsführer zu bestellen.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der NÖ Landessportschule, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Landessportrates.

§ 9

Sportförderungsmittel

- (1) Die Sportförderungsmittel werden durch Mittel des Landes, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Von den im jeweiligen Voranschlag des Landes vorgesehenen Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kulturlandschafts- und Sportstättenerschließungsgesetzes, LGBl. 3610-0, in der jeweils geltenden Fassung, sind drei Viertel dem Landessportrat zur Verfügung zu stellen.
- (3) Den Aufwand des Landessportrates trägt das Land.

§ 10

Landessportschule

- (1) Das Land hat als Träger von Privatrechten eine "NÖ Landessportschule" zu errichten.

(2) Die Führung der Landessportschule, deren Betrieb nicht zur Erzielung eines Gewinnes dient, obliegt dem Landes-sportrat.

(3) Den Aufwand für die Errichtung, Führung und den Betrieb der Landessportschule hat das Land zu tragen.

(4) Der Landesportrat hat die näheren Vorschriften über die Führung der Landessportschule und deren Betrieb durch ein Statut zu regeln. Dieses hat jedenfalls zur Beratung in allen fachlichen Fragen die Einrichtung eines Sportfachrates, dem je ein Vertreter der niederösterreichischen Sportfachverbände und der Geschäftsführer des Landessportrates anzugehören haben, vorzusehen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Sportfachrat zu wählen. Die Geschäfte sind im Rahmen der Landessportschule zu besorgen. Die Landessportschule ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(5) Aufgaben der Landessportschule sind insbesondere:

1. die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
2. die Durchführung von Fortbildungskursen für Leibeserzieher im Zusammenwirken mit dem Landesschulrat,
3. die Durchführung von Grund- und Fortbildungskursen für Leibesübungen für Erzieher an Berufsschulen,
4. die Errichtung und Führung einer sportärztlichen Untersuchungsstelle,
5. die Errichtung und Führung einer Beratungsstelle für Sportstättenplanung und -bau,

6. die Vorsorge für die internatsmäßige Unterbringung und Betreuung von niederösterreichischen Spitzensportlern,
7. die Durchführung von Lehrlings- und Versehrtensport-
trägen,
8. die Durchführung von Sportveranstaltungen von überört-
lichem Interesse,
9. die Einrichtung und Führung einer Sportdokumentation
und
10. die Bereitstellung von administrativen Einrichtungen für
niederösterreichische Sportfachverbände.

§ 11

Sportehrenzeichen

(1) Die Landesregierung kann

1. hervorragende sportliche Leistungen von überörtlichem
Interesse,
 2. langjährige, verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit auf
dem Gebiete des Sports und
 3. besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen
Sports
- durch Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Der Landessportrat ist berechtigt, der Landesregierung
Vorschläge auf Verleihung von Sportehrenzeichen zu er-
statten.

(3) Ehrenzeichen haben das Wappen des Landes Niederösterreich zu zeigen und können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden. Die näheren Bestimmungen über Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 12

NÖ Landesmeisterschaftsmedaillen

(1) Der Landessportrat kann Einzelpersonen, Mannschaften oder Vereinen, die eine Niederösterreichische Landesmeisterschaft der allgemeinen Klasse erworben haben, die "NÖ Landesmeisterschaftsmedaille" verleihen.

(2) Die NÖ Landesmeisterschaftsmedaille hat das Wappen des Landes Niederösterreich zu zeigen. Die näheren Bestimmungen über die Größe, über die Ausstattung und die Tragweise der NÖ Landesmeisterschaftsmedaille sind vom Landessportrat zu treffen.

§ 13

NÖ Jugendsportabzeichen

(1) Die Landesregierung kann Jugendlichen als Anerkennung für Leistungen auf dem Gebiet der sportlichen Betätigung das "NÖ Jugendsportabzeichen" verleihen.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Landesregierung hat die Art der Disziplinen der sportlichen Betätigung und die Mindestleistungen, die für die Verleihung des Jugendsportabzeichens erbracht werden müssen, durch Verordnung näher zu bestimmen.

§ 14

Evidenthaltung der Verbände

Zum Zwecke der Evidenthaltung haben die Verbände, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, die Namen der Funktionäre, erstmalige vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sonst acht Wochen nach jeder Generalversammlung, dem Landesportrat bekanntzugeben.

§ 15

Aufsichtsrecht der Landesregierung

- (1) Die Aufsicht über den Landessportrat obliegt der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung kann Beschlüsse des Landessportrates wegen Gesetzeswidrigkeit ganz oder teilweise aufheben.
- (3) Die Landesregierung kann einzelne Mitglieder des Landessportrates abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Landessports schädigen.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (2) Die erstmalige Bildung des Landessportrates hat binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Bis zur Bestellung des Landessportrates bleibt der Sportbeirat gemäß § 5 des NÖ Sportförderungsgesetzes im Amt.

(3) Ehrenzeichen, die auf Grund des NÖ Sportförderungsgesetzes verliehen wurden, gelten als nach diesem Gesetz verliehen.

(4) Verordnungen zu diesem Gesetz können schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Sie werden jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam.

(5) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Sportförderungsgesetz, LGBL.Nr. 193/1968, in der Fassung LGBL.5700-1, außer Kraft.